

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 30. März 1951

Nummer 13

Datum	Inhalt	Seite
22. 3. 51	Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen	41
15. 3. 51	Anordnung über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggenfeinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 7)	41
16. 3. 51	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken	41
15. 3. 51	Betrifft: Wochenausweis	42

### Gesetz über das Verfahren bei gerichtlichen Strafverfügungen. Vom 22. März 1951.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 14. März 1951 folgendes Gesetz beschlossen:

Der Landtag hat auf Grund des § 413 Absatz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. S. 455) am 14. März 1951 das folgende Gesetz beschlossen.

#### § 1

Bei Übertretungen können die Polizeibehörden und diejenigen Behörden, die verwaltungspolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, ihre Verhandlungen statt der Staatsanwaltschaft unmittelbar dem Amtsgericht übersenden.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1951 S. 41.

### Anordnung über die Abänderung und Ergänzung der Anordnung über die Herstellung und Preisregelung für Roggen- feinbrot und die hierzu verwandten Mehle im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 7).

Vom 15. März 1951.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), in der Fassung vom 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) wird in Ausführung des Erlasses des Herrn Bundesministers für Wirtschaft vom 21. Februar 1951 — I B 3/C 6/2287/51 — für das Land Nordrhein-Westfalen folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Höchstpreise für die zur Roggenfeinbrotherstellung verwandten Mehle betragen ab 22. Februar 1951 einheitlich in allen Preisgebieten des Landes.

Roggenmehl Type 1150 = 42,30 DM/100 kg,  
Weizenmehl Type 1200 = 43,60 DM/100 kg.

(2) Der Preisaufschlag wird dem Backgewerbe aus Subventionsmitteln vergütet, so daß der Preis des Konsumbrottes unverändert bleibt.

(3) Alle übrigen Bestimmungen der Preisanordnung vom 18. November 1950 (GV. NW. S. 193) und der Ergänzungsanordnung vom 30. Dezember 1950 (GV. NW. 1951 S. 7) bleiben unverändert in Kraft.

#### § 2

Die Anordnung tritt rückwirkend ab 22. Februar 1951 in Kraft.

#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

Düsseldorf, den 15. März 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen.

— Preisbildungsstelle —

In Vertretung: Dr. Ewers.

— GV. NW. 1951 S. 41.

### Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

#### I.

Betrifft: Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken.

Im Bundesanzeiger Nr. 62 vom 31. März 1951 wird eine Bekanntmachung der Landeszentralbanken betreffend Änderung von Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) der Landeszentralbanken veröffentlicht, nach der folgende Geschäftsbestimmungen (Bedingungen) mit sofortiger Wirkung geändert werden.

Bestimmungen über den Giroverkehr der Landeszentralbanken

Ziff. 26 und 45.

Allgemeine Bestimmungen der Landeszentralbanken für den Ankauf von Wechseln und Schecks auf das Währungsgebiet

Ziff. 10, 17 Abs. 1 und 2 und Ziff. 30.

Bedingungen der Landeszentralbanken für die Gewährung von Lombarddarlehen

Ziff. 1 b), 7 Abs. 3 und Ziff. 18.

Bestimmungen der Landeszentralbanken für die Erledigung von Auftragsgeschäften — Auftragsgeschäfte (Inland)  
Unterabschnitt A Ziff. 1, 2, 11, 12, 17 und Unterabschnitt D.

Bedingungen der Landeszentralbanken für die Aufbewahrung verschlossener Depots

Ziff. 21 a.

(Sämtliche vorstehende Bestimmungen [Bedingungen] sind in der ursprünglichen Fassung bekanntgegeben im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet Nr. 71 vom 16. August 1949.)

Bedingungen der Landeszentralbanken für die Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren

Ziff. 4 Abs. 1.

(In der ursprünglichen Fassung bekanntgegeben im Bundesanzeiger Nr. 37 vom 17. Dezember 1949.)

Die Änderungen treten für die Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1951.

Landeszentralbank  
von Nordrhein-Westfalen.  
Kriege. Geiselhart.

— GV. NW. 1951 S. 41.

## II.

### Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. März 1951

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)		Passiva	
		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . . .	126 298	— 28 552	Grundkapital . . . . .	65 000 —
Postscheckguthaben . . . . .	21	— 184	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	33 389 —
Wechsel und Schecks . . . . .	54 133	— 19 749	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . . . .	60 700	+ 400	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	553 944 — 108 859
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	350	— 37	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	145 + 10
Ausgleichsforderungen			c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	148 943 + 52 594
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	631 214	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . . . .	9 351 — 922
b) angekaufte . . . . .	85 109	+ 1 523 + 1 528	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	209 693 + 13 032
Lombardforderungen gegen			f) von ausländischen Einlegern . . . . .	44 — 3
a) Wechsel . . . . .	5 560	+ 1 750	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen . . . . .	15 026 937 136 + 1 951 — 42 197
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	65 245	+ 2 212 + 3 962	Sonstige Verbindlichkeiten	60 976 + 671
Beteiligung an der BdL . . . . .	28 000	—	Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln . . . . .	(859 528) (— 32 279)
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	39 871	+ 1 106		
	<u>1 096 501</u>	<u>— 41 526</u>		<u>1 096 501</u> <u>— 41 526</u>

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. März 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.  
Kriege. Böttcher. Braune. Geiselhart.

— GV. NW. 1951 S. 42.